

BGTALK AM 06.12.2022 - VERFAHRENSPFLEGSCHAFT 2.0

NEUES DURCH DIE BETREUUNGSRECHTSREFORM



Sandra Bolz
Rechtsanwältin



GRUNDSATZ

Kein Mensch darf zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden, indem ohne seine Beteiligung über ihn eine ihn persönlich betreffende Entscheidung ergeht.



REFORM 2023

Menschen mit
Behinderungen (gleich
welchen Grades) sind
voll rechts- und
handlungsfähig. (Art. 12
UN-BRK)





§ 276 ABS. 1 S. 1 FAMFG

Bestellung eines
Verfahrenspflegers -
Erforderlichkeit





§ 276 ABS. 1 S. 2 NR. 1 FAMFG

Regelbeispiel – Absehen
von persönlicher Anhörung
des Betroffenen



§ 276 ABS. 1 S. 2 NR. 2 FAMFG

Neues Regelbeispiel für die
Bestellung eines
Verfahrenspflegers:

Der erklärte entgegenstehende
Wille des Betroffenen



100%

§ 276 Abs. 3 S. 2 und 3 FamFG

Wünsche und mutmaßlicher
Wille des Betroffenen

Ziel

- Verbesserung der Feststellung und Berücksichtigung der Sichtweisen des Betroffenen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand
- Unterstützung des Betroffenen bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren



Im Einzelnen: Die Aufgaben des Verfahrenspflegers

1

Sicherstellung
der Gewähr
rechtlichen
Gehörs des
Betroffenen

2

Unterstützung
des
Betroffenen
bei Äußerung
zum Verfahren

3

Hilfe für den
Betroffenen,
das
Verfahren zu
verstehen

4

Wahrnehmung
der Interessen
und
Geltendma-
chung der
Wünsche und
Rechte des
Betroffenen

5

Unterstützung
des
Betroffenen
bei der
Einlegung von
Rechtsmitteln



§ 276 Abs. 4 S. 1 FamFG

Bestellung einer natürlichen Person
als Verfahrenspfleger

VIELEN DANK

Sandra Bolz

Rechtsanwältin und
Betreuerin

info@kanzlei-bolz.de

www.kanzlei-bolz.de

